

13.01.2015

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2948 vom 3. Dezember 2014  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 16/7477

**Wieviel Zeitguthaben der Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes wurde bei nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften im November 2014 gekappt?**

**Der Justizminister** hat die Kleine Anfrage 2948 mit Schreiben vom 13. Januar 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Dienstvereinbarungen zur flexiblen Arbeitszeit gemäß § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO –) und der entsprechenden tariflichen Regelung werden zwischen den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen und den örtlichen Personalvertretungen geschlossen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit muss sich dabei innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Regelungen bewegen. § 14 Abs. 5 Satz 2 AZVO bestimmt, dass Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann – sogenannte Kappungsgrenze –, nicht übersteigen dürfen; darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen (§ 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO).

Da die Vorschrift bei der Ausgestaltung der Dienstvereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeit einen großen Gestaltungsspielraum eröffnet, unterscheiden sich sowohl die Abrechnungszeiträume als auch die Höhe der Kappungsgrenze in den einzelnen Dienstvereinbarungen deutlich. So gibt es in Dienstvereinbarungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vereinzelt jährliche Abrechnungszeiträume; überwiegend erfolgt jedoch eine monatliche oder quartalsweise Abrechnung. Die Kappungsgrenze variiert in den Dienstvereinbarungen zwischen 15 und 120 Stunden. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Höhe der von den Beschäftigten erwirtschafteten Zeitguthaben an den vereinbarten Stichtagen zum Teil deutlich unterscheiden.

Datum des Originals: 13.01.2015/Ausgegeben: 16.01.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Ferner sieht § 14 Abs. 7 Satz 7 AZVO vor, dass die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums spätestens nach sechs Monaten zu löschen sind. In einzelnen Dienstvereinbarungen ist jedoch geregelt, dass diese Daten bereits früher gelöscht werden müssen. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen (einheitlichen) zeitlichen Rahmen, in dem die personenbezogenen Daten vorgehalten werden und damit abgerufen werden könnten (vgl. Drs. 16/6042).

**1. *Wieviel Zeitguthaben ist im November 2014 im Geltungsbereich der Dienstvereinbarungen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfallen (bitte differenziert nach den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften)?***

Bei der Beantwortung der Frage wurden mit Blick auf die Formulierung "im November 2014 [...] verfallen" die verfallenen Zeitguthaben jener Gerichte und Staatsanwaltschaften berücksichtigt, die

- flexible Arbeitszeiten im Sinne des § 14 Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) und des Abschnitt II des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbart und
- den Monatswechsel von November 2014 auf Dezember 2014 (d.h. vom 30. November 2014 auf den 1. Dezember 2014) als Abrechnungstichtag gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 AZVO festgelegt haben.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Daten ergeben sich aus der Anlage 1.

**2. *Wie vielen Vollzeitäquivalenten entspricht das im November 2014 insgesamt gekappte Zeitguthaben gemäß Frage 1?***

Zur Ermittlung des Vollzeitäquivalents wurden die bei der Personalbedarfsberechnung zu Grunde gelegten durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeiten herangezogen. Danach entspricht ein nach Laufbahnen gewichtetes durchschnittliches Vollzeitäquivalent einer (Jahres-)Arbeitszeit von 1.592 Stunden. Die im November 2014 verfallenen Zeitguthaben in Höhe von insgesamt 6.531 Stunden entsprechen demnach 4,1 Vollzeitäquivalenten.

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Ahaus	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Ahlen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Altena	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Arnberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Bad Berleburg	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Bad Oeynhausen	halbjährlich am 01.05. und 01.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Beckum	monatlich	40	27
Amtsgericht Bergheim	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Bergisch Gladbach	monatlich	60	13
Amtsgericht Bielefeld	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Blomberg	monatlich	50	0
Amtsgericht Bocholt	jährlich am 31.12.	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Bochum	halbjährlich am 30.06. und 31.12.	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Bonn	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Borken	monatlich	120	0
Amtsgericht Bottrop			Fehlanzeige
Amtsgericht Brakel			Fehlanzeige
Amtsgericht Brilon	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Brühl	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	208
Amtsgericht Bünde	halbjährlich am 01.06. und 01.12.	60	0
Amtsgericht Castrop-Rauxel	monatlich	20	30
Amtsgericht Coesfeld	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Delbrück	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Detmold	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Dinslaken	halbjährlich am 28.02. und 31.08.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Dorsten			Fehlanzeige
Amtsgericht Dortmund	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Duisburg	quartalsweise	30	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Duisburg- Hamborn	28.02., 30.06., 31.10.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Dülmen	jährlich am 31.10.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Düren	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Düsseldorf	halbjährlich zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres	20	1.293
Amtsgericht Emmerich am Rhein	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Erkelenz	monatlich	40	12
Amtsgericht Eschweiler	monatlich	80	5
Amtsgericht Essen	quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Essen-Borbeck	monatlich	30	1
Amtsgericht Essen-Steele	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Euskirchen	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Geilenkirchen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Geldern	quartalsweise	15-60	Fehlanzeige
Amtsgericht Gelsenkirchen	halbjährlich	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Gelsenkirchen- Buer	quartalsweise	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Gladbeck	monatlich	20	22
Amtsgericht Grevenbroich	jährlich am 31.03.	48	48
Amtsgericht Gronau	monatlich	100	0
Amtsgericht Gummersbach	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Gütersloh	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Hagen	monatlich	30	4
Amtsgericht Halle (Westf.)	jährlich am 28.02.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Hamm	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Hattingen	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Heinsberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Herford	monatlich	20	0
Amtsgericht Herne	monatlich	20	46
Amtsgericht Herne-Wanne	monatlich	20	0
Amtsgericht Höxter	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Ibbenbüren	monatlich	30	0
Amtsgericht Iserlohn	monatlich	20	0
Amtsgericht Jülich	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Kamen	halbjährlich am 31.03. und 30.09. 30.03., 30.07., 30.11.	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Kempen	halbjährlich am 30.06. und 30.12.	40	0
Amtsgericht Kerpen	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Kleve	quartalsweise	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Köln	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Königswinter	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Krefeld	monatlich	80	0
Amtsgericht Langenfeld	halbjährlich am 30.04. und 31.10.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Lemgo	monatlich	50	27
Amtsgericht Lennestadt	jährlich am 31.05.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Leverkusen	monatlich	40	102
Amtsgericht Lippstadt	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Lübbecke	monatlich	60	0
Amtsgericht Lüdenscheid			Fehlanzeige
Amtsgericht Lüdinghausen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Lünen	monatlich	30	41
Amtsgericht Marl	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Marsberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Medebach	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Meinerzhagen	monatlich	20	0
Amtsgericht Menden	monatlich	20	0
Amtsgericht Meschede	jährlich am 31.03.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Mettmann	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	24

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Minden	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Moers	monatlich	120	67
Amtsgericht Mönchengladbach	halbjährlich zum 01.06. und 01.12.	80	620
Amtsgericht Mönchengladbach Rheydt	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Monschau	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	jährlich am 01.03.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Münster	am 28.02. / 30.06. / 31.10. eines jeden Jahres	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Nettetal	monatlich	40	109
Amtsgericht Neuss	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Oberhausen	monatlich	40	105
Amtsgericht Olpe			Fehlanzeige
Amtsgericht Paderborn	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Plettenberg	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Rahden			Fehlanzeige
Amtsgericht Ratingen	am 31.03., 31.07. und 30.11.	40	21
Amtsgericht Recklinghausen	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Remscheid	jährlich am 31.05. und 30.11.	60	0
Amtsgericht Rheda- Wiedenbrück	quartalsweise	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheinbach	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheinberg	am 31.01., 30.04., 31.07., 31.10.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheine	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Schleiden	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Schmallenberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Schwelm	quartalsweise	50	Fehlanzeige
Amtsgericht Schwerte			Fehlanzeige
Amtsgericht Siegburg	quartalsweise	120	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Siegen	jährlich am 31.05.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Soest			Fehlanzeige
Amtsgericht Solingen	monatlich	20	102
Amtsgericht Steinfurt	monatlich	40	14
Amtsgericht Tecklenburg	monatlich	20	0
Amtsgericht Unna	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Velbert	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	2.479
Amtsgericht Viersen	halbjährlich am 30.06. und 31.12.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Waldbröl	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Warburg	monatlich	20	10
Amtsgericht Warendorf	am 31.01., 30.04., 31.07., 30.11.	60	60
Amtsgericht Warstein	monatlich	20	0
Amtsgericht Werl	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Wermelskirchen	monatlich	40	0
Amtsgericht Wesel	monatlich	40	22
Amtsgericht Wetter			Fehlanzeige
Amtsgericht Wipperfürth	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Witten	monatlich	20	0
Amtsgericht Wuppertal	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Aachen	monatlich	120	14
Arbeitsgericht Arnberg	jährlich am 31.03.	60, 45, 30	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bielefeld	monatlich	50	1
Arbeitsgericht Bocholt	jährlich am 31.12.	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bochum	jährlich 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bonn	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Detmold	monatlich	20	0
Arbeitsgericht Dortmund	01.12. jeden Jahres	50	0
Arbeitsgericht Duisburg	monatlich	40	0
Arbeitsgericht Düsseldorf	monatlich	40	19
Arbeitsgericht Essen	monatlich	35	0

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Arbeitsgericht Gelsenkirchen	jährlich am 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Hagen	monatlich	29	0
Arbeitsgericht Hamm	jährlich am 31.10.	40	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Herford	quartalsweise	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Herne	monatlich	39,50 (jeweils wöchentliche Arbeitszeit)	0
Arbeitsgericht Iserlohn	jährlich am 31.03.	max. bis z. Hälfte d. wöch. AZ	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Köln	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Krefeld	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Minden	monatlich	80	0
Arbeitsgericht Mönchengladbach	monatlich	40	0
Arbeitsgericht Münster	monatlich		0
Arbeitsgericht Oberhausen			Fehlanzeige
Arbeitsgericht Paderborn	jährlich am 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Rheine	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Siegburg	jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.d.J.	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Siegen	jährlich am 31.03.	30 bei Vollzeit (bei Teilzeit 0,75 x wöchentl. Arbeitsstd.)	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Solingen	monatlich	20	0
Arbeitsgericht Wesel	monatlich	30	0
Arbeitsgericht Wuppertal	monatlich	20	0
Finanzgericht Düsseldorf	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Finanzgericht Köln	quartalsweise	56	Fehlanzeige
Finanzgericht Münster	Ende jedes geraden Monats	20	Fehlanzeige
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	monatlich	60	108
Generalstaatsanwaltschaft Hamm	quartalsweise	40	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Generalstaatsanwaltschaft Köln	jeweils am 28.02., 30.05., 31.08. sowie 30.11.	60	0
Landesarbeitsgericht Düsseldorf	monatlich	40	3
Landesarbeitsgericht Hamm	jährlich am 31.03.	120	Fehlanzeige
Landesarbeitsgericht Köln	jeweils zum 28.02., 31.05., 31.08., 30.11. d.J.	40	9
Landessozialgericht NRW	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Landgericht Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Landgericht Arnsberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Landgericht Bielefeld	quartalsweise	40 / 60	Fehlanzeige
Landgericht Bochum	jeden geraden Monat	20	10
Landgericht Bonn	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Landgericht Detmold			Fehlanzeige
Landgericht Dortmund	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Landgericht Duisburg	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Landgericht Düsseldorf	eD: halbjährlich; übrige Dienstzweige: quartalsweise	20	Fehlanzeige
Landgericht Essen	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Landgericht Hagen	monatlich	20	42
Landgericht Kleve	quartalsweise	20	Fehlanzeige
Landgericht Köln	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Landgericht Krefeld	monatlich	120	5
Landgericht Mönchengladbach	monatlich	80	0
Landgericht Münster	monatlich	20	0
Landgericht Paderborn	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Landgericht Siegen	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Landgericht Wuppertal	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Oberlandesgericht Düsseldorf	jährlich am 31.03.	40	Fehlanzeige
Oberlandesgericht Hamm	quartalsweise	60	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Oberlandesgericht Köln	jeweils zum 28.02.,31.05.,31.08.,30.11.	60	49
Oberverwaltungsgericht	monatlich	60	23
Sozialgericht Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Sozialgericht Detmold	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Sozialgericht Dortmund	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Sozialgericht Duisburg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Sozialgericht Düsseldorf	quartalsweise	40, 30, 20	Fehlanzeige
Sozialgericht Gelsenkirchen	quartalsweise	40, 35, 30, 25, 20	Fehlanzeige
Sozialgericht Köln	quartalsweise	40, 20	Fehlanzeige
Sozialgericht Münster	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Arnberg	monatlich	40	0
Staatsanwaltschaft Bielefeld	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Bochum	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Bonn	monatlich	40	179
Staatsanwaltschaft Detmold	quartalsweise	50	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Dortmund	quartalsweise	50	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Duisburg	monatlich	30	112
Staatsanwaltschaft Düsseldorf	monatlich	30	180
Staatsanwaltschaft Essen	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Hagen	monatlich	20 bei Vollzeit; bei Teilzeit anteilig der Teilzeitkürzung	47
Staatsanwaltschaft Kleve	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Köln	jeden geraden Monat	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Krefeld	monatlich	40	0
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach	monatlich	60	62
Staatsanwaltschaft Münster	quartalsweise	40	Fehlanzeige

# Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist <b>Fehlanzeige</b> einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 30.11.2014/01.12.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Staatsanwaltschaft Paderborn	jährlich am 31.03.	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Siegen	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Wuppertal	monatlich	60	125
Verwaltungsgericht Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Verwaltungsgericht Arnberg	jeweils zum 01.03.,01.06.,01.09. und 01.12.	40	0
Verwaltungsgericht Düsseldorf	monatlich	40	31
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	monatlich	40	0
Verwaltungsgericht Köln	monatlich	40	0
Verwaltungsgericht Minden	monatlich	20	0
Verwaltungsgericht Münster	monatlich	30	0

6531,00